

Synopse der

Satzung
über die Benutzung der
städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung
(Plakatierungssatzung – PlakatS)

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die im Stadtgebiet fest installierten und die mobilen städtischen Plakatträger nach dem als Anlage beigefügten Plakatstandortverzeichnis dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die in Heidelberg stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Heidelberg zu informieren. Die Gesamtheit der Plakatträger ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg.
- (2) Alle Heidelberger haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Plakatträger gemäß diesen Bedingungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden. Über Anträge auf Sonderbenutzung entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (4) Veranstalter sind Nutzungsberechtigte der Plakatträger nach Teil 1, die ihnen als feststehende Netze zur Verfügung stehen. Jedes Netz besteht aus 30 über das gesamte Stadtgebiet verteilte Plakatträger. Es gibt insgesamt 80 Netze.
- (5) Stadtteilvereine, im Stadtteil ansässige Sportvereine und Vereine für dortige Brauchtumsveranstaltungen sind Nutzungsberechtigte der Plakatträger nach Teil 2, die ihnen als feste Pakete zur Verfügung stehen. Jedes Paket besteht aus acht mobilen Plakatträgern für je zwei Plakate in der Größe DIN A2. Es gibt insgesamt 15 Pakete. In jedem Stadtteil gibt es ein Paket und vier Standorte für die Aufstellung der mobilen Plakatträger.
- (6) Für dieselbe Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungsreihe wird nur eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt, entweder für ein Netz oder für ein Paket.

Teil 1: Veranstaltungswerbung in stadtweiten Netzen

§ 2
Erteilung der Nutzungserlaubnis für Netze

- (1) Die Nutzung der Plakatträger bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Sie umfasst grundsätzlich nur ein Netz gemäß § 1 Absatz 4. Bei Werbung für politische Veranstaltungen kann die Nutzungserlaubnis ausnahmsweise zwei Netze umfassen.

- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird jeweils zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden (Stichtag).
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 3

Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der Plakatträger kann nur per [Online-Verfahren](#) beim Bürgeramt der Stadt beantragt werden ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums.
- (2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss für jede Veranstaltung folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

§ 4

Zulässige Werbeplakate

- (1) Die Plakatträger können nur genutzt werden für Werbung für Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Heidelberg stattfinden und unter Absatz 2 fallen. Für andere Veranstaltungen können sie nur genutzt werden, sofern die Ankündigung der Veranstaltung im Interesse der Stadt liegt.
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören entweder zu einem der Bereiche in Nummer 1 oder finden an einem der Orte in Nummer 2 statt:

1. Zulässige Bereiche sind:

- a) Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumpflege, Förderung des Einzelhandelsstandorts Heidelberg, Stadt- oder Stadtteilbezug,
- b) Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Nicht dazu gehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche, überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienenden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o. g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

2. Zulässige Orte sind das Kongresshaus Stadthalle, der Messplatz und die Thingstätte.

- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende,

sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

§ 5

Umfang der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Die Plakatträger sind nur für eine Nutzung mit Plakaten ~~bis zur~~ in der Größe DIN A 1 geeignet. In die Plakatträger dürfen nur auf eine Kunststoffplatte aufkaschierte Papierplakate eingeschoben werden; andere Materialien (z. B. Presspappe oder Folien) sind nicht zulässig.
- (2) Die Plakatträger stehen den Benutzern als feststehende Netze zur Verfügung. Eine davon abweichende Nutzung, etwa nur einzelner Plakatträger, ist nicht möglich. ~~Jedes Netz besteht aus 30 über das gesamte Stadtgebiet verteilten Plakatträgern. Es gibt insgesamt 80 Netze.~~
- (3) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum begrenzt, beginnend jeweils am Mittwoch. Der ~~erste~~ Veranstaltungstag muss in der zweiten Hälfte des Zwei-Wochen-Zeitraums liegen. Nur bei mehrtägigen Veranstaltungen dürfen mehrere Zwei-Wochen-Zeiträume von einer Nutzungserlaubnis umfasst werden, solange wie die Veranstaltung mindestens bis in die zweite Woche eines Zwei-Wochen-Zeitraums andauert.
- (4) ~~Für jede Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt.~~

§ 6

Konkurrierende Anträge

- (1) Liegen am Stichtag konkurrierende Anträge vor (für einen Nutzungszeitraum liegen mehr Anträge vor als Netze vorhanden sind), so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit ~~des Abschlusses der Online-Buchung~~ abgestellt. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
 1. Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen haben Vorrang; innerhalb der Gruppe dieser Anträge gilt wiederum der Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Satz 1 und 2.
 2. Mehrere Anträge eines Antragstellers werden auf einen Antrag seiner Wahl reduziert; für die dadurch möglicherweise verfügbar werdenden Netze gilt unter Mehrfachbewerbern der Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Satz 1 und 2.
- (2) Nach dem Stichtag noch verfügbare Netze werden nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 verteilt, wobei abweichend von ~~§ 1 Absatz 6~~ bis zu ~~drei Nutzungserlaubnisse~~ ~~zwei zusätzliche Netze~~ pro Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungsreihe erteilbar sind.

Teil 2: Veranstaltungswerbung in den Stadtteilen

§ 7

Erteilung der Nutzungserlaubnis für Pakete

- (1) Die Nutzung der mobilen Plakatträger bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt.

- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Sie umfasst nur ein Paket gemäß § 1 Absatz 5.
- (3) Bei der Erteilung der Nutzungserlaubnis geht der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Abschlusses der Online-Buchung abgestellt.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Nutzungsberechtigten, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8

Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der mobilen Plakatträger kann nur per Online-Verfahren beim Bürgeramt der Stadt beantragt werden ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums.
- (2) Der Antrag kann nur vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss für jede Veranstaltung folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

§ 9

Zulässige Werbeplakate

- (1) Die mobilen Plakatträger können genutzt werden für Werbung für Veranstaltungen, die nur in einem Stadtteil in Heidelberg stattfinden und unter Absatz 2 fallen.
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören zu einem der folgenden Bereiche:
 1. Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumpflege und Förderung des Einzelhandelsstandortes, wenn jeweils ein Stadtteilbezug vorliegt.
 2. Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, wenn sie jeweils in einem Stadtteil stattfinden.

Nicht dazugehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche, überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienenden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o. g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für

Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

§ 10

Umfang der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Die mobilen Plakatträger sind nur für eine Nutzung mit Plakaten in der Größe DIN A2 geeignet. In die Plakatträger dürfen nur auf eine Kunststoffplatte aufkaschierte Papierplakate eingeschoben werden; andere Materialien (z. B. Presspappe oder Folien) sind nicht zulässig.
- (2) Die Plakatträger stehen den Benutzern als feststehende Pakete zur Verfügung. Eine davon abweichende Nutzung, etwa nur einzelner mobiler Plakatträger, ist nicht möglich.
- (3) Die Nutzungsberechtigten bauen die mobilen Plakatträger an den vorgegebenen Standorten selbst auf. In jedem Stadtteil sind hierfür jeweils vier Standorte im Plakatstandortverzeichnis ausgewiesen. An jedem Standort dürfen höchstens zwei mobile Plakatträger aufgestellt werden.
- (4) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum begrenzt, beginnend jeweils am Mittwoch. Der Veranstaltungstag muss in der letzten Hälfte des Zwei-Wochen-Zeitraums liegen.

Teil 3: Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Ablehnungsgründe

- (1) Der Antrag wird abgelehnt, soweit das Netz oder das Paket bereits an Dritte vergeben ist oder entgegen § 1 Absatz 6 für dieselbe Veranstaltung bereits eine andere Nutzungserlaubnis nach dieser Satzung beantragt oder gewährt wurde.
- (2) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis soll abgelehnt werden, wenn in den letzten drei Monaten vor Antragstellung
 1. die Stadt gegenüber dem Antragsteller oder einem Unternehmen, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt hat (§ 13 Absatz 2),
 2. der Antragsteller entgegen § 12 Absatz 2 drei Mal gegen seine Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Plakate nach Ablauf der Nutzungszeit verstoßen hat, oder
 3. der Antragsteller ohne Erlaubnis im Stadtgebiet auf öffentlicher Fläche plakatiert hat.
- (3) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis kann abgelehnt werden, wenn in den letzten drei Monaten vor Beginn des beantragten Nutzungszeitraums ein Pflichtverstoß des Antragstellers oder eines Unternehmens, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, im Rahmen einer zurückliegenden Nutzungserlaubnis aufgetreten ist. Bei der Ausübung des Ermessens ist insbesondere Art, Schwere, Dauer, Grund und Verschuldensgrad des Pflichtverstoßes und die Absicht sowie Höhe eines erzielten wirtschaftlichen Vorteils zu berücksichtigen.

§ 12 Pflichten der Nutzer

- (1) Plakate können sollen zu Beginn der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Mittwoch, an den Plakaträgern angebracht werden. Die Plakate sind durch geeignetes Personal des Nutzers in die Plakatträger einzubringen.
- (2) Abgelaufene Plakate sind spätestens am Ende der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Dienstag, aus den Plakaträgern zu entfernen. Wird das gleiche Netz nach Ablauf einer Nutzungszeit vom gleichen Benutzer genutzt, so kann der Plakatwechsel auch am Mittwoch erfolgen.
- (3) Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, werden die Plakate gebührenpflichtig aus den Plakaträgern entfernt. Wird das von Plakaten nicht geräumte Netz von einem anderen Benutzer im Anschluss an die abgelaufene Nutzungszeit genutzt, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Plakate zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Er hat die Stadt über diesen Sachverhalt zu informieren; sie wird den Pflichtverstoß gegenüber dem Benutzer schriftlich beanstanden.
- (4) Die Benutzer haben die Plakatträger sorgfältig zu behandeln. Sie haben während der Nutzungszeit eingetretene Beschädigungen an den Plakaträgern unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (5) Die Benutzer haben vor der Bestückung der Plakatträger mit ihren eigenen Plakaten auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadt anzuzeigen. Die Benutzer haften für Schäden, die am Ende ihrer Nutzungszeit festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Nutzungszeit vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 13 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf oder wenn die Stadt die Beendigung verfügt.
- (2) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in folgenden Fällen:
 1. zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung (§ 4 oder § 9),
 2. unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte (§ 2 Absatz 4 oder § 7 Absatz 4),
 3. Plakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet außerhalb der Plakatträger ohne Erlaubnis oder
 4. Plakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung.

Eine Beendigungsverfügung aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage bleibt unberührt.

§ 14 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Plakatträger werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung eines Netzes beträgt 68,70 € pro Zwei-Wochen-Zeitraum. Bei Werbung für politische Veranstaltungen wird diese Gebühr nicht erhoben; Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Gebühr ~~für~~ bei nicht ordnungsgemäßer Räumung des Netzes nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt:
 1. bei Räumung durch die Stadt (incl. Beanstandung): 59 €
 2. bei Räumung durch einen Nutzer (incl. Beanstandung): 34 €
- (4) Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entscheidung über die Erteilung der Nutzungserlaubnis für ein Netz. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. [April 2018](#) in Kraft.